

# Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

## Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

### Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581 fortfolgende, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (Gesetzblatt Seite 229, 231) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetz vom 17. Dezember 2020 (Gesetzblatt Seite 1233, 1249)

**Satzungsbeschluss des Gemeinderats** vom 07.12.1988  
**veröffentlicht im Amtsblatt** vom 16.12.1988  
**in Kraft getreten** am 01.01.1989

Änderungsbesc chluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntmachung vom	in Kraft getreten am
05.02.1992	§ 5 Ziffer 8	13.02.1992	14.02.1992
15.03.1995	§ 4 Ziffer 1 und 2 § 5 Ziffer 1-9	23.03.1995	01.04.1995
27.11.1996	§ 4 Ziffer 1 und 2 § 5	05.12.1996	01.01.1997
25.11.1998	§ 5, Ziffer 7	03.12.1998	01.12.1998
08.11.2000	§ 4	16.11.2000	01.01.2001
18.02.2004	§ 4, § 5	26.02.2004	01.03.2004
23.07.2008	§ 4 § 5	31.07.2008	01.08.2008
24.06.2009	§ 4 § 5	09.07.2009	01.08.2009
24.03.2010	§ 5	31.03.2010	01.04.2010
19.04.2011	§ 4, § 5	28.04.2011	01.05.2011
29.02.2012	§ 5, Ziffer 3	08.03.2012	01.04.2012
30.04.2014	§ 4, § 5, § 6	15.05.2014	01.06.2014
21.11.2018	§ 4, § 5	29.11.2018	01.01.2019
15.04.2020	§ 5, Ziffer 5	24.04.2020	01.05.2020
10.03.2021	§ 4, 5	19.03.2021	01.04.2021
14.12.2022	§ 8, § 9	23.12.2022	01.01.2023

11.12.2024	§ 4 Ziffer 1, 2 § 5	20.12.2024	01.01.2025

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. wer nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Bezugsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 4 Verwaltungs- und Grundgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen:
  1. Grundgebühren für jeden Bestattungsfall
    - 1.1 bei Erdbestattungen von Verstorbenen von 10 und mehr Jahren 290,- €
    - 1.2 bei Erdbestattungen von Verstorbenen unter 10 Jahren 110,- €
    - 1.3 bei Urnenbestattungen von Verstorbenen von 10 und mehr Jahren 290,- €
    - 1.4 bei Urnenbestattungen von Verstorbenen unter 10 Jahren 110,- €
  2. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

2.1 für den Einzelfall	49,- €
2.2 für eine Dauerzulassung jährlich	195,- €
3. Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege, sie gilt längstens auf die Dauer eines Jahres	195,- €
4. Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen auf Antrag der Hinterbliebenen	98,- €
5. Gebühr für Grabmalgenehmigung	98,- €
6. Gebühr für Urnenanforderungen	16,- €
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung - entsprechend Anwendung.	

## § 5 Benutzungsgebühren

### Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Benutzung	
1.1 des Aufbahrungsraumes inkl. Kühlung je angefangener Tag	150,- €
1.2 der Feierhalle auf dem Waldfriedhof	200,- €
1.3 des Unterstehdaches auf dem Stadtfriedhof	75,- €
2. für das Ausheben und Zufüllen der Gräber	
2.1 einfach tiefes Grab für Erwachsene	1.000,- €
2.2 doppelt tiefes Grab	1.300,- €
2.3 einfach tiefes Kindergrab für Kinder von 7 bis 14 Jahren	380,- €
2.4.doppelt tiefes Kindergrab für Kinder von 7 bis 14 Jahren	520,- €
2.5 Kindergrab für Kinder unter 7 Jahren	220,- €
2.6 Urnengrab	110,- €
2.7 Tot- und Fehlgeburten	70,- €
3. Öffnen und Schließen der Urnenkammer (Kolumbarienkammer) inklusive Platte ohne Gravur	
3.1 Beisetzung 1. Urne	295,- €
3.2 Beisetzung 2. Urne (Platte bereits vorhanden)	140,- €
4. Baumplakette aus Edelstahl mit Gravur (Standardausführung) inklusive Befestigung auf einem Findling	100,- €

## **Grabnutzungsgebühren**

5. Reihengräber
  - 5.1 Erdbestattung bei Verstorbenen von 10 und mehr Jahren 1.600,- €
  - 5.2 Erdbestattung bei Verstorbenen unter 10 Jahren 500,- €
  - 5.3 Urnenbeisetzung 1.150,- €
  - 5.4 Urnenbeisetzung im Kolumbarium 1.850,- €
  - 5.5 Urnenbeisetzung unter Bäumen 1.500,- €
  - 5.6 Urnenbeisetzung in Rasenflächen, anonym 600,- €
6. Wahlgräber
  - 6.1 für ein einstelliges Wahlgrab für Verstorbene von 10 und mehr Jahren 4.300,- €
  - 6.2 für ein einstelliges Wahlgrab für Verstorbene unter 10 Jahren 880,- €
  - 6.3 für ein zweistelliges Wahlgrab 7.150,- €
  - 6.4 für ein Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) 2.550,- €
  - 6.5 für ein Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) 4.000,- €
  - 6.6 für ein Urnenwahlgrab im Kolumbarium (bis 2 Urnen) 3.500,- €
  - 6.7 für ein Urnenwahlgrab unter Bäumen (bis 2 Urnen) 3.500,- €
  - 6.8. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts
    - 6.8.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode die Gebühren nach den Ziffern 6.1 bis 6.7
    - 6.8.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer, die nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer anteiligen Gebühren nach den Ziffern 6.1 bis 6.7
7. Zuschlag für Auswärtige (§ 6) zu den Ziffern 5 bis 6 50 %
8. für sonstige Leistungen:
  - 8.1 Abräumen einer Grabstelle 205,- €
  - 8.2 Ausgrabung, Umbettung oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen werden nach Anfall der dafür entstehenden Kosten berechnet.
  - 8.3 zusätzliche Leistungen, die nicht aufgeführt sind, werden nach den aktuellen Kostenberechnungen des Baubetriebshofes angesetzt.

## **§ 6 Auswärtige**

Als andere Verstorbene im Sinne des § 2 Absatz 1 der Friedhofsatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Gerlingen ist. Ausgenommen ist,

1. wer seine Wohnung in Gerlingen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder ähnliche Einrichtung aufgegeben hat;

2. wer ein Nutzungsrecht erworben hat oder als Angehöriger in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf (§ 15 Absatz 6 Seite 3 der Friedhofsatzung).

### **§ 7 Auslagen**

Verauslagte Beträge, die der Stadt bei einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung entstehen, hat der Gebührenschuldner zu erstatten. Im Übrigen regeln sich die Auslagen nach § 8 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 11. April 1984 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die DM-Beträge außer Kraft.